Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/617

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5405/66

Bonn, den 13. Mai 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Dreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollaussetzung für Kartoffeln)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 11. Mai 1966 im Bundesgesetzblatt II Seite 243 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollaussetzung für Kartoffeln)

Vom 5. Mai 1966

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c und Nummer 5 Buchstabe a des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1313), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. April 1966 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Mai 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage

(zu § 1)

Folgende Zollaussetzung wird in den Anhang I aufgenommen:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Binnen-Zollsatz % des Wertes	Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
			allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
110	Kartoffeln der Tarifnr. 07.01 - A - III - b - 2, vom 1. April 1966 bis 30. April 1966	frei	frei	—	frei	7	18	—	7

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie waren nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat mit Entscheidung vom 30. März 1966 [1]) — gestützt auf Artikel 28 des EWG-Vertrages — den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG für Kartoffeln der Tarifnr. 07.01 - A - III - b bis zum 30. April 1966 vollständig ausgesetzt.

Durch diese Maßnahme soll das knappe Angebot an alten Kartoffeln verbessert und dadurch eine preisdämpfende Wirkung erzielt werden.

(2) Für Kartoffeln der Tarifnr. 07.01 - A - III - b - 2 ist in der Bundesrepublik als Außen-Zollsatz bereits der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt worden, so daß hierfür der für den Zeitraum der Aussetzung maßgebende Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auch unverändert in den Deutschen Zolltarif 1966 zu übernehmen ist. Der Binnen-Zollsatz darf nicht höher sein als der zugehörige Außen-Zollsatz. Der gegenüber Griechenland anzuwendende und in der Spalte 6 (Griechenland-Zollsatz) wiedergegebene Binnen-Zollsatz (Vorbemerkung B - I - b - 2, letzter Satz) ist entsprechend dem Binnen-Zollsatz in Spalte 3 zu ändern.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 891/66